



**Gebührenverordnung zum
Siedlungsentwässerungs-
Reglement der Stadt Sursee
vom 22. Mai 2006**

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das aktuelle Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) der Stadt Sursee vom 22. Mai 2006, folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Stadtrat die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung gemäss den *Art. 39 ff.* des Siedlungsentwässerungs-Reglements (SER).

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung und die Abschreibungen aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.

² Die Gebühren sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

³ Die unter *Art. 3*, *Art. 4* und *Art. 6* aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Berechnung der Anschlussgebühr richtet sich nach *Art. 43 und 44* des SER.
Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 11.70** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach *Art. 45 und 46* des SER und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.11** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
- Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.60** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

³ Kosten für erschwerte Ablesung des Wasserzählers können dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

¹ **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen);
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- c) alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder andere bauliche Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

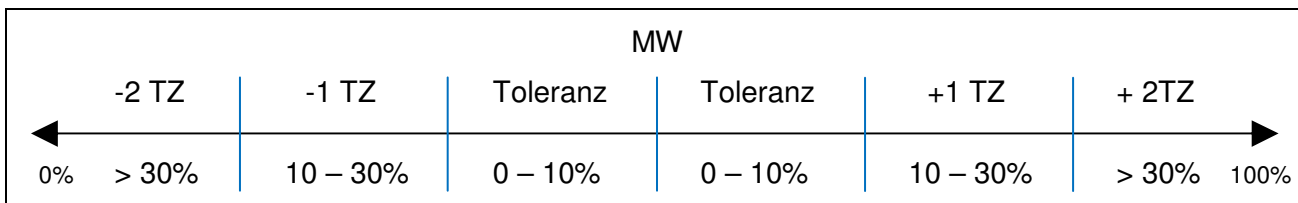
Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5, Abs. 2 dieser Verordnung).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer zugänglichen Wasseruhr zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

² **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche, auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbäder usw., zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss SER Art. 41 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



³ **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei 2-geschossigen Bauten (Tarifzone 2 und 3) führt eine Zweitwohnung oder ein Kleingewerbe zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.

Überdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (drei- und mehrgeschossige Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen pro Stockwerk) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.

Unterdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (Einfamilienhäuser, welche auf drei oder mehr Geschossen bewohnt sind, Zweifamilienhäuser welche auf vier oder mehr Geschossen bewohnt sind usw.) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Auch leer stehende Wohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

⁴ **Geschossigkeit:** Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Sind neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Zimmer isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

- a) Zimmer im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
- b) Sind Zimmer im UG und im DG vorhanden und ist die Summe deren Flächen kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führt zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
- c) Zimmer im UG oder DG mit einer Gesamtfläche von grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses werden als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
- d) Ist die Summe der Flächen der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Zimmer im DG bzw. UG grösser als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, wird diese als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3- statt 2-geschossig).
- e) Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachauschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

In der Regel gilt die höchste auf dem Grundstück vorkommende Geschosszahl für das gesamte Grundstück.

⁵ **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Stadtrat kann jederzeit Messungen vornehmen.

Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanischen Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben, ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen hat der Stadtrat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

⁶ **Nutzung:** Der Stadtrat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen-Leistungsverhältnis und bei Ferienhäusern oder saisonaler Nutzung (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursachergerecht zu korrigieren. Diese Korrektur wird nur in Ausnahmefällen angewandt.

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird unabhängig der Entwässerungsart (Misch- oder Trennsystem) gemäss SER Art. 45 Abs. 9 eine Sondergebühr erhoben.

² Für die Einleitung von mehr als 2 Liter pro Minute wird eine Gebühr von **Fr. 300.00** geschuldet. Bei nachweislich geringerer Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 7 Strassenparzellen

¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

² **Anschlussgebühr:** Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

³ **Betriebsgebühr:** Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

⁴ Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

³ Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9 Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

¹ Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss *Art. 47* des SER nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.

² Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen ausgenommen.

³ Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

⁴ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

⁵ Für Grundstücke gemäss *SER Art. 47 Abs. 4* wird die gebührenpflichtige Fläche ermittelt, in dem die Summe der versiegelten Flächen mit dem durchschnittlichen Versiegelungsgrad der Grundeinteilung (siehe *Art. 41 SER*) dividiert wird. Sie beträgt jedoch mindestens 150 m² pro Geschoss, sofern es sich um drei- oder mehrgeschossige Gebäude handelt.

Art. 10 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

¹ Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des *SER Art. 45 Abs. 5* als nutznussende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.

² Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.), von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden in die Tarifzone 1 eingeteilt.

³ Für die im Absatz 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Mindestens jedoch 600 m².

⁴ Als öffentliche Kanalisation gelten neben den stadteigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Stadt- und Kantonsstrassen.

Art. 11 Förderung privater Anlagen

¹ Der Stadtrat fördert gemäss *Art. 39 Abs. 4* des SER die Erstellung von wassersparenden und abwasserreduzierenden Toiletten- und Wasseraufbereitungssystemen mit einem finanziellen Beitrag an die Investitionskosten.

² Die vom Stadtrat bestimmte Stelle führt eine Liste der technischen Massnahmen, welche zu einem einmaligen Förderbeitrag von Fr. 820.00 pro vollständig ausgerüstete Wohneinheit führen. Dies sind beispielsweise der Einbau von Vakuumtoiletensystemen, Mini-Flush-Toiletten, Separationstoiletten, Schwarz-/Grauwasseraufbereitungsanlagen usw.

³ Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrages ist die Ausrüstung sämtlicher Wasserbezugsquellen mit Wasserspardüsen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr:
für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2011.
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr:
für die Ableseperiode 2011 im Frühling 2012.

² Für die Berechnung der Betriebsgebühr im Frühling 2011 (Ableseperiode 2010) werden noch die Gebührensätze der Verordnung vom 22. Mai 2006 in Anwendung gebracht.

Sursee, 01. Dezember 2010

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber